
Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen

(Änderung vom 15. Juni 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1, 2 (neu), 3 und 4

¹ Geprüft werden folgende Fächer:

1. Deutsch: schriftlich und mündlich
2. Englisch: schriftlich und mündlich
3. Mathematik: schriftlich
4. Französisch oder Italienisch: schriftlich oder mündlich
5. Eines der folgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik; schriftlich oder mündlich
6. Ein berufsfeldbezogenes Fach, welches nicht identisch mit den unter Punkt 1 – 5 aufgeführten Fächern ist: schriftlich oder mündlich.

² Die berufsfeldbezogenen Fächer Gestalten oder Musik werden praktisch geprüft.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 10 Abs. 1 und 2

¹ Die Dauer der schriftlichen bzw. der praktischen Prüfungen beträgt 180 Minuten.

² Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

§ 12 Abs. 1

¹ Die Noten für den Fachmittelschulabschluss (künftig Schlussnoten genannt) werden ermittelt:

- a) in Fächern mit schriftlicher bzw. praktischer und mündlicher Prüfung aus der Prüfungsnote und dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);
- b) in Fächern mit nur schriftlicher bzw. praktischer oder nur mündlicher Prüfung aus der Prüfungsnote und dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);
- c) in Fächern ohne Prüfung aus dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);

d) in Fächern mit ausschliesslich Prüfungsnoten aus der Prüfungsnote bzw. aus dem Durchschnitt der schriftlichen bzw. praktischen und mündlichen Prüfungsnote.

§ 21 Abs. 2

² Die mündliche Präsentation dauert 30 Minuten und zählt zu $\frac{1}{3}$ der Gesamtnote.

§ 27 Abs. 3 (neu)

³ In Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Amtes für Mittel- und Hochschulen können auch Kandidaten mit einem Fachmittelschulabschluss aus einem andern Berufsfeld (z.B. Berufsfeld Pädagogik) zugelassen werden. In diesen Fällen muss der Nachweis von spezifischen Zusatzleistungen für das Berufsfeld der anzustrebenden Fachmaturität erbracht werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 624.413.